

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.09.2019

Geschäftszeichen:

II 47-1.157.10-18/19

Nummer:

Z-157.10-231

Geltungsdauer

vom: **17. September 2019**

bis: **17. September 2024**

Antragsteller:

BAHAG AG

Gutenbergstraße 21

68167 Mannheim

Gegenstand dieses Bescheides:

Oberflächenbeschichtungssysteme für Parkette und Holzfußböden

"Swingcolor® Holzbodenbeschichtung"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und eine Anlage.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Bescheid gilt für die Herstellung und Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme "Swingcolor® Holzbodenbeschichtung" auf Parketten und Holzfußböden.

Die Oberflächenbeschichtungssysteme dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Oberflächenbeschichtungssysteme "Swingcolor® Holzbodenbeschichtung" müssen gemäß Anlage 1 bestehen aus

- einer optionalen Grundierung auf Basis von Polyamin-Epoxidharz und dem Härter auf Epoxidharz-Basis sowie
- einem Decklack auf Basis einer Hybriddispersion aus Polyacrylat und Polyurethan.

2.1.2 Die Oberflächenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bauprodukte muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Produkten. Die Liste der Produkte und ihrer jeweiligen chemischen Basis ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

2.1.5 Werkseitig unbeschichtete Parkette und Holzfußböden sowie vorhandene Parkette und Holzfußböden, deren Oberflächenbeschichtung zu Renovierungszwecken vollständig abgeschliffen wurde, und die mit den gemäß Abs. 3.1 vor Ort aufgetragenen Oberflächenbeschichtungssystemen "Swingcolor® Holzbodenbeschichtung" ausgerüstet werden, erfüllen bei Einhaltung der maximalen Nassauftragsmengen die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Klasse E_{fl} nach DIN EN 13501-11). Die Rohdichte der verwendeten Hölzer und Holzwerkstoffe muss mindestens 300 kg/m³ betragen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel der Bauprodukte muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung muss deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werkstagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem muss die Bezeichnung und Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

- 3.1 In der zweikomponentigen Grundierung sind die Komponenten im Verhältnis Grundierung : Härterkomponente gemäß der Tabelle 1 vor Ort homogen zu vermischen:

Tabelle 1: Mischungsverhältnisse der Komponenten

Grundierung/Stammlack	Härterkomponente	Mischungsverhältnis (Volumenanteile)
swingcolor® Spezial-Haftgrund	swingcolor® Härter für Spezial-Haftgrund	4 : 1

Das Parkett oder der Holzfußboden wird mit den Oberflächenbeschichtungssystemen "Swingcolor® Holzbodenbeschichtung" gemäß den unten stehenden Aufbauten Tabelle A, B, C, D und E mit den aufgeführten maximalen Nassauftragsmengen (+10 %) beschichtet:

Aufbau A

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Deckbeschichtung	3	120	swingcolor® Holzfussbodenlack 2in1

Aufbau B

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Deckbeschichtung	3	120	swingcolor® Holzfussbodenlack 2in1
Deckbeschichtung	1	120	swingcolor® Parkettlack seidenmatt oder swingcolor® Parkettlack glänzend

Aufbau C

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1-2	100	swingcolor® Spezial-Haftgrund
Deckbeschichtung	2	120	swingcolor® Holzfussbodenlack 2in1

Aufbau D

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Grundierung	1-2	100	swingcolor® Spezial-Haftgrund
Deckbeschichtung	2	120	swingcolor® Holzfussbodenlack 2in1
Deckbeschichtung	1	120	swingcolor® Parkettlack glänzed oder swingcolor® Parkettlack seidenmatt

Aufbau E

Art des Produktes	Anzahl der Schichten	Auftragsmenge pro Schicht [ml/m ²]	Produktname
Deckbeschichtung	3	120	swingcolor® Parkettlack glänzed oder swingcolor® Parkettlack seidenmatt

- 3.2 Bei der Verwendung der Oberflächenbeschichtungssysteme ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers - insbesondere im Hinblick auf die Trocknungszeiten - zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.
- 3.3 Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Dr. Astrid Gräff
Referatsleiterin

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Swingcolor® Holzbodenbeschichtung"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Deckbeschichtung	Chemische Basis	Varianten
1	swingcolor® Holzfussbodenlack 2in1	Hybriddispersion auf Polyacrylat/Polyurethan	eingefärbt und seidenmatt
2	swingcolor® Parkettlack	Hybriddispersion auf Polyacrylat/Polyurethan	seidenmatt oder glänzend

Lfd. Nr.	Grundierung	Chemische Basis
1	swingcolor® Spezial-Haftgrund	Polyamin- Epoxidharz

Lfd. Nr.	Härter	Chemische Basis
1	swingcolor® Härter für Spezial- Haftgrund	Epoxidharz